

**Erste Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 15. Dezember 2021  
vom 10. Juni 2025**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV NRW S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Dezember 2021 (AB Uni 2022/01, S. 18 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.
2. § 26 wird wie folgt geändert:

**§ 26 Inkrafttreten, Auslaufen und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften eingeschrieben werden.
- (2) Der Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Universität Münster wird mit Wirkung zum 31. März 2029 aufgehoben. Damit werden auch die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Dezember 2021“ (einschließlich Änderungsordnungen), die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. Februar 2016“ (einschließlich Änderungsordnungen) und die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. August 2009“ (einschließlich Änderungsordnungen) mit Wirkung zum 31. März 2029 aufgehoben.
- (3) Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Universität Münster zum Erstsemester ist letztmalig im Wintersemester 2025/26 möglich. Die Einschreibung ins höhere Fachsemester ist letztmalig zum Wintersemester 2026/27 möglich.
- (4) Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Wintersemester 2028/29 angeboten. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Versäumnis oder Rücktritt können letztmals am 30. März 2029 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.

- (5) Ein Thema für die Masterarbeit im Erst- oder Zweitversuch wird letztmals am 1. September 2028 (Ausschlussfrist) ausgegeben.
- (6) Versäumt ein\*e Studierende\*r verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen.

## **Artikel II**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Universität Münster gemäß der Prüfungsordnung vom 15. Dezember 2021 einschließlich der Änderungsordnung immatrikuliert sind.
- (3) Den immatrikulierten Studierenden (vgl. Abs. 2) wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei der Fachstudienberatung über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit einer Bewerbung für einen anderen für sie passenden Studiengang beraten zu lassen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie (Fachbereich 12) vom 14. Mai 2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10.06.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s